



Betreff: **Änderung örtliches Raumordnungskonzept – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle, vom 14.05.2020, GZ: 074/2019 (Proj.Nr. RWÄ-19002), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle vor:

§ 3 Abs. 1 lit. d des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle hat künftig zu lauten wie folgt:

*d) in den ökologisch besonders wertvollen Flächen (FÖ), in den natürlichen und naturnahen Landschaftsteilen und/oder Erholungsräumen (FA) ~~und in den Überlagerungsflächen mit den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen~~ ist mit Ausnahme der unter lit. e angeführten Flächen die Ausweisung ~~von Bauland~~ ~~jedenfalls, jene~~ von Sonderflächen und Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf insoweit ~~unzulässig~~, als sie ~~nicht~~ dem Schutz dieser Flächen dienen. **In den ökologisch besonders wertvollen Flächen, in den natürlichen und naturnahen Landschaftsteilen und/oder Erholungsräumen sind Widmungen und ist eine Arrondierungen des Baulandes jedoch unter der Voraussetzung einer positiven naturkundefachlichen Beurteilung möglich.***

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 23.06.2020 bis einschließlich 21.07.2020.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Wängle zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Wängle ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wängle eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller

Angeschlagen am:	22.06.2020
Abgenommen am:	22.07.2020